

Feuerwehrsatzung der Stadt Mittweida

vom 26.09.2025

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie der §§ 15 Abs. 5, 17 Abs. 2 und 18 Abs. 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) in seiner Sitzung am 25.09.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Mittweida ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine Freiwillige Feuerwehr bestehend aus den Ortsfeuerwehren Mittweida (Stadtfeuerwehr), Frankenau, Ringethal/Falkenhain/Kockisch, Lauenhain und Tanneberg.

(2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Mittweida“. Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnahmen beifügen.

(3) Neben den aktiven Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren besteht in der Stadtfeuerwehr Mittweida eine Jugendfeuerwehr. In den Ortsfeuerwehren können Alters- und Ehrenabteilungen sowie weitere Abteilungen nach Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses bestehen.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortsführer und seinem Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 6 SächsBRKG mit und leistet bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe.

(2) Der Oberbürgermeister oder ein von Ihm Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 **Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme als Angehöriger in der aktiven Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) Anerkennung der Feuerwehrsatzung der Stadt Mittweida und
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an Ausbildung und Einsätzen
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung, sexueller Identität oder politischer Anschauung von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.
- Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

(2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht:

- a) die Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
- b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat oder eine solche Vereinigung unterstützt haben.

(3) Aktiven Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss. Bei seiner Aufnahme erhält der Bewerber einen Dienstausweis sowie die benötigte Einsatzbekleidung. Als Eintrittsdatum gilt das Eingangsdatum des Aufnahmeantrags.

(5) Mit der Aufnahme müssen die gesetzlich geforderten gesundheitlichen Anforderungen durch ein Zeugnis, eines durch die Stadt Mittweida benannten Arbeitsmediziners, nachgewiesen werden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über eine Ablehnung entscheidet der Gemeindewehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Dienstes in der Feuerwehr Mittweida

(1) Der ehrenamtliche Dienst endet, sofern in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt, wenn der Angehörige

- a) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- b) durch Wohnsitzwechsel bzw. durch ständige berufliche Abwesenheit eine Verfügbarkeit nicht mehr gewährleisten kann,
- c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird,
- d) auf eigenen Wunsch austreten möchte, oder
- e) aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen wird.

Daneben endet bei Minderjährigen Angehörigen der Dienst auch, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach § 3 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung widerrufen.

(2) Ein Angehöriger kann entsprechend § 18 Absatz. 6 SächsBRKG

- a) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung,
- b) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- c) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
- d) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt, nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Oberbürgermeister aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 2 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung nach § 4 Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die ausgeübten Funktionen erhalten.

(6) Mit Beendigung des Dienstverhältnisses sind sämtliche ausgehändigte Ausrüstung und der Dienstausweis zurückzugeben.

§ 5

Angehörigkeit in der Feuerwehr

(1) Eine Angehörigkeit in der Gemeindefeuerwehr ist entweder

- a) als Angehöriger der aktiven Einsatzabteilung oder
- b) als Angehöriger der Alters- und Ehrenabteilung oder
- c) als Angehöriger der Jugendfeuerwehr oder
- d) als passiver Angehöriger möglich.

(2) Sollte ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr längere Zeit verhindert sein, am Dienst- und Einsatzgeschehen teilzunehmen, so kann dieser auf Antrag als passiver Angehöriger der Feuerwehr Mittweida geführt werden. Über den Antrag entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss. Im Regelfall soll die passive Angehörigkeit einen Zeitraum von einem Jahr nicht ohne Überprüfung überschreiten. Die passive Angehörigkeit hat zur Folge, dass der Angehörige vorübergehend von seinen Rechten und Pflichten im Rahmen des Feuerwehrdienstes entbunden wird.

(3) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(4) Der Gemeindefeuerwehrleiter, die Ortswehrleiter, der Jugendfeuerwehrwart, ihre Stellvertreter und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der dafür festgelegten Beträge wird in einer gesonderten Satzung der Gemeinde bestimmt.

(5) Die Angehörigen werden anlässlich dienstlicher und persönlicher Jubiläen geehrt. Näheres wird in einer Dienstanweisung geregelt.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf schriftlichen Antrag die Auslagen erstattet, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(7) Die Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Angehörigkeit in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung, sexueller Identität oder politischer Anschauung von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(8) Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben eine Dienstverhinderung von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen.

(9) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung zur Einleitung des Ausschlussverfahrens aussprechen oder
- c) den Ausschluss im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss beim Oberbürgermeister beantragen. Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Mündliche Verweise oder Androhungen sind zu verschriftlichen.

§ 6

Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des Personensorgeberechtigten beigefügt sein. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Soweit in § 6 nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die Festlegungen des § 3 Absatz 1, 2 und 6 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Angehörige

- a) in die aktive Einsatzabteilung aufgenommen wird,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- d) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- e) entlassen oder ausgeschlossen wird.

Weiterhin endet die Zugehörigkeit wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich widerrufen.

(4) Mit Ausnahme des Buchstaben b gilt § 5 Absatz 7 für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr entsprechend. Dienstverhinderungen sind dem Jugendfeuerwehrwart mitzuteilen.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter wird mit Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses durch den Gemeindeführer bestellt.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind Angehörige einer Ortswehr und müssen über feuerwehrspezifische Kenntnisse verfügen. Weiterhin sollen sie über ausreichende Eignung und Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen.

(7) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr können einen Sprecher auf Zeit wählen.

(8) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Die Gesamtverantwortung des Gemeindeführers bleibt unberührt.

(9) Betreuer, die nicht der Feuerwehr Mittweida angehören, werden vom Gemeindeführer für die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr schriftlich beauftragt. In der Beauftragung sind die Aufgaben der Betreuer festgelegt.

§ 6a Kinderfeuerwehr

(1) Zur Nachwuchssicherung wird eine Kinderfeuerwehr eingerichtet. In diese können Kinder ab vollendetem 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(2) Die Kinderfeuerwehr gliedert sich in Gruppen. Die Gemeindeführer entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Einrichtung und Schließung einer Gruppe. Einer Gruppe stehen ein Kinderfeuerwehrwart und ein stellvertretender Kinderfeuerwehrwart vor.

(3) Der Absatz 1 S. 2 und 3, sowie die Abs. 2 bis 9 des § 6 dieser Satzung gelten sinngemäß auch für die Kinderfeuerwehr, wobei der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter den Jugendfeuerwehrwarten gleichgestellt sind.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Gemeindewehr übernommen werden, wenn diese aus der aktiven Einsatzabteilung ausscheiden. Weiterhin können Angehörige entsprechend § 8 aufgenommen werden.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung besteht nicht.

(4) Mit Ausnahme des Buchstaben b gilt § 5 Absatz 7 für die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung entsprechend.

(5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen können einen Leiter wählen, der die Alters- und Ehrenabteilung vertritt.

(6) Die Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren können für die Dauer von längstens 5 Jahren einen Gesamtbeauftragten wählen, der die Interessen der Alters- und Ehrenabteilungen im Gemeindefeuerwehrausschuss vertritt. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Angehörigen aus Ortswehren ohne Alters- und Ehrenabteilung können sich für die Angehörigkeit in einer bestehenden Alters- und Ehrenabteilung einer anderen Ortsfeuerwehr entscheiden.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindewehrleiter/Ortswehrleiter
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- c) die Ortsfeuerwehrhauptversammlungen (im weiteren Hauptversammlung genannt)

§ 10

Gemeindewehrleiter

(1) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 14 gewählt und berufen.

(2) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen in der aktiven Einsatzabteilung entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(3) Der Oberbürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindewehrleiter soll den Oberbürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr

und des Brandschutzes zu hören. Er soll, soweit es nur örtliche Belange betrifft, die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(5) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gilt Absatz 1, Absatz 2, mit Ausnahme der Buchstaben e und f, sowie Buchst. j, mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindewehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.

(7) Der Gemeindewehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 14 Absatz 5 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeinde- und Ortswehrleitungen. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:

- a) dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden,
- b) den Leitern der Ortsfeuerwehren,
- c) dem Jugendfeuerwehrwart und
- d) den zusätzlichen gewählten Ausschussmitgliedern nach Absatz 3.

Stimmberechtigt sind der Gemeindewehrleiter, die Leiter der Ortsfeuerwehren und der Jugendfeuerwehrwart, sowie die zusätzlichen Mitglieder nach Absatz 3. Die gewählten Stellvertreter von Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und Jugendfeuerwehrwart können nur bei Abwesenheit des zu vertretenden Amtsträgers stimmberechtigt an den Sitzungen teilnehmen. Vertreter von zusätzlich gewählten Ausschussmitgliedern und Gäste sind nicht stimmberechtigt. Mitglieder in Doppelfunktion haben nur eine Stimme.

(3) In der Hauptversammlung werden die zusätzlichen Ausschussmitglieder nach dem Schlüssel 1 zusätzliches Mitglied im Ausschuss pro angefangene 30 Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt. Die Amtszeit der zusätzlich gewählten Ausschussangehörigen beträgt 5 Jahre.

(4) Der Oberbürgermeister und von Ihm Beauftragte, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 2 sind, nehmen von Amts wegen als Gäste an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil. Bei Bedarf können weitere Gäste geladen werden.

(5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

Ortsfeuerwehrhauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter, die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses sowie weitere Ämter nach Bedarf gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist nachweislich vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Ortswehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der in § 5 Absatz 1 Buchst. a und b genannten Feuerwehrangehörigen entsprechend schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Oberbürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Anwesenden der aktiven Einsatzabteilung angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister und dem Gemeindewehrleiter vorzulegen ist. Der Niederschrift sind eine Teilnahmeliste und der Rechenschaftsbericht beizufügen.

§ 13

Führungskräfte

(1) Als Führungskräfte (Verbands-, Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der aktiven Einsatzabteilung eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen nachgewiesen werden. Im Zuge ihrer entsprechenden Tätigkeit verpflichten sich berufene Führungskräfte zur laufenden Fortbildung.

(2) Die Führungskräfte werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindewehrleiter bestellt. Der Gemeindewehrleiter kann im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss die Bestellung widerrufen.

(3) In den einzelnen Ortswehren können ab einer Anzahl von 30 Angehörigen in der aktiven Einsatzabteilung Führungskräfte in das Amt des Ausbildungsverantwortlichen und seines Stellvertreters gewählt werden. Diese sind für den Ausbildungsstand und Einsatzbereitschaft der Ortswehr in besonderer Weise mitverantwortlich. Ihnen obliegt die Unterstützung des Ortswehrleiters bei der Aus- und Weiterbildung im Feuerwehrdienst. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die Gesamtverantwortung des Ortswehrleiters bleibt unberührt.

§ 14

Wahlen

(1) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Buchstabe a genannten Feuerwehrangehörigen der Gemeindefeuerwehr im Rahmen eines Wahlverfahrens nach § 14 Absatz 6 für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Auf Ämter nach diesem Absatz kann sich nicht doppelt bewerben werden.

(2) Der Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter und die zusätzlichen Gemeindefeuerwehrausschussmitglieder nach § 11 Absatz 3 werden durch die in § 5 Absatz 1 Buchst. a und b genannten Feuerwehrangehörigen, eventuelle Ausbildungsverantwortliche entsprechend § 13 Absatz 3 durch die in § 5 Absatz 1 Buchstabe a genannten Feuerwehrangehörigen der entsprechenden Ortswehr für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Gemeindefeuerwehrleiter, die Ortswehrleiter, deren Stellvertreter sowie Ausbildungsverantwortliche haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindefeuerwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Oberbürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindefeuerwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(4) Steht, mit Ausnahme des Ausbildungsverantwortlichen, kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 und 2 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 3 SächsBRKG.

(5) In ein Amt gemäß Absatz 1 und 2 kann nur gewählt werden, wer seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde Mittweida hat, selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“, für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.

(6) Die nach § 14 Absatz 1 durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag, zusammen mit dem Wahlvorschlag und der Benennung der Beisitzer nach § 14 Absatz 8, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen per Aushang an öffentlicher Stelle am Gerätehaus oder persönlicher Information nachweislich bekannt

zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind. Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Die Wahl ist nur dann gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.

(7) Die nach § 14 Absatz 2 durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vor der Ortsfeuerwehrhauptversammlung, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen per Aushang an öffentlicher Stelle am Gerätehaus oder persönlicher Information nachweislich bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind. Die Wahl kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und davon mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung anwesend sind.

(8) Wahlen sind vom Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein. Im Falle der Wahlen nach § 14 Absatz 6 gilt die Positionen der Beisitzer als besetzt, wenn nicht bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten Einspruch gegen die Besetzung erhoben haben.

(9) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht bei Wahlen nach § 14 Absatz 2 nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(10) Die Wahlen zu mehreren Ämtern entsprechend § 14 Abs. 2 erfolgen in getrennten Wahlgängen. In die Ämter nach § 14 Absatz 1 und 2 ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 9 und Absatz 10 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(11) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 11 Absatz 3 gelten die Absätze 2 bis 9, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(12) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(13) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Schriftführer dem Oberbürgermeister zu übergeben.

(14) Der Oberbürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(15) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 14 erfolgt, beruft der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Gewählten in die Positionen.

(16) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 11 bis 15 statt.

(17) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindefeuerwehrleiter fordern.

§ 15

Schriftführer

Wenn zu Hauptversammlungen, Sitzungen des Feuerwehrausschusses, Wahlen sowie nach Bedarf Niederschriften zu fertigen sind, ist zu Beginn ein Schriftführer zu benennen. Der Schriftführer muss mit seiner Ernennung einverstanden sein.

§ 16

Inkrafttreten

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Mittweida tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Mittweida vom 01.07.2022 außer Kraft.

Mittweida, den 26.09.2025

Schreiber
Oberbürgermeister